

Satzung des Schach-Club Murrhardt 1948 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Vereinsname ist Schach-Club Murrhardt 1948 e.V.
Der Verein ist am 09.12.1978 gegründet worden und unter der Registernummer 260 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Murrhardt.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Schach-Club Murrhardt ist die Förderung und Pflege des Schachs als sportliche Disziplin, die besonders geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Pflege des sportlichen Wettkampfes auf dem Boden des Amateurgedankens und die Förderung der Jugendarbeit verwirklicht. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.

2.3 Der Schachverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

2.5 Der Schachverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schach-Club dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Schach-Club fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Dachverbänden

3.1 Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.

3.2 Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation und erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbandes Württemberg e.V. an.

3.3 Der Verein strebt die ständige Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) an und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB als verbindlich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Schach-Club kann jede natürliche Person werden.

4.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

4.3 Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist unanfechtbar.

4.4 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung von Ehrenvorsitzenden erfolgt nach Maßgabe der Ehrenordnung. Die Rechte und Pflichten von geehrten Mitgliedern regelt die Ehrenordnung.

4.5 Mitglieder im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendmitglieder.

4.6 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.7 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Schachverein angehört.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft.

5.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres und zum Ende der Wechselfrist für Vereinswechsel gemäß Vorgaben des Schachverbandes Württemberg e.V. unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

5.3 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

6.1 Sämtliche Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) der Mitgliedsbeitrag
- b) ggf. Sonderbeiträge

6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu entrichten. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

6.3 Der Verein ist zur Erhebung eines Sonderbeitrages berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe des Sonderbeitrages entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Jahr eine Höchstgrenze von jeweils dem vierfachen eines Mitgliedsbeitrages besteht.

6.4 Der Mitgliedsbeitrag und ggf. Sonderbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

6.5 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

7.1 Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Schachverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) gemeinschädigendem Verhaltens,
- b) grober oder wiederholtem Verstoßes gegen die Vereinsatzung, die Vereinsinteressen, oder eines Verbandes, dem der Verein angehört.
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Anmahnung.
- d) Beschädigung des Vereinsansehens in der Öffentlichkeit

7.2 Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, verstößt, sich an dem Ansehen, der Ehre oder dem Vermögen des Vereins vergeht, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 250,-
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Schach-Club.
- d) Ausschluss

7.3 Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8 Rechtsmittel

8.1 Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung.

8.2 Bis zur endgültigen Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

9.1 Organe des Schach-Club sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

10.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Hauptversammlung

11.1 Oberstes Organ des Schach-Club ist die Hauptversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Auf Einladung können auch weitere Personen an der Hauptversammlung teilnehmen.

11.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im 2.-3. Quartal statt.

11.3 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

11.4 Eine außerordentliche Hauptversammlung, bei der die selben Vorschriften wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung gelten, ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt.

11.5 Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

11.6 Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden generell mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, solange die Satzung oder eine Ordnung keine andere Stimmverteilung vorgeben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der 1.Vorsitzende und der Kassenwart können für keine weiteren Vorstandsämter gewählt werden, ansonsten ist Ämterhäufung möglich.

11.8 Bei Stimmengleichheit bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt ein zweiter und dritter Wahlgang. Sollte es nach 3 Wahlgängen keine Mehrheit für einen Kandidaten geben, bleibt das Amt unbesetzt bis zur nächstmöglichen Wahl. Sollte es sich dabei um das Amt des 1.Vorsitzenden handeln ist in angemessenem Zeitraum eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberaumen.

11.9 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

11.10 Auf Antrag eines Mitgliedes kann während der Hauptversammlung eine geheime Abstimmung beantragt werden. Diesem Antrag ist statt zu geben.

11.11 Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Diese Anträge werden im Vereinsheim öffentlich ausgehängt.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

12.1 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Bestätigung des Jugendleiters
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 13 Der Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Spielleiter,
dem Jugendleiter gemäß der Jugendordnung.
dem Pressewart
dem Schriftführer

13.2 Der Vorstand führt den Verein und repräsentiert ihn in der Öffentlichkeit, des Weiteren ist der Vorstand für die langfristige Zielsetzung und den Bestand des Vereins im Sinne der Satzung verantwortlich. Der Vorstand erledigt laufende Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

13.3 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

13.4 Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

13.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von seiner Ämteranzahl eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

13.6 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Gesetzliche Vertretung

14.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Schach-Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Schachverein wird der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

§ 15 Jugend des Schach-Club

15.1 Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Schach-Club eingeräumt werden. Der Vereinsjugend gehören alle Jugendmitglieder an.

15.2 In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung der einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe der Jugendordnung.

15.3 Beschlüsse der Schachjugend, welche nicht die Billigung des Vorstandes gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an die Jugendversammlung der Schachjugend zurückverwiesen. Werden sie dort erneut bestätigt, so entscheidet die Hauptversammlung nach erfolgter Anhörung der Jugendversammlung unter der Stimmberechtigung der Jugendlichen endgültig.

15.4 Der Jugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung der Hauptversammlung.

§ 16 Ausschüsse

16.1 Der Vorstand oder die Hauptversammlung können für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

16.2 Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

17.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

17.2 Auf Antrag kann Einsicht in die Protokolle genommen werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

17.3 Wichtige Beschlüsse sind dem Verein durch Aushang oder Rundschreiben bekannt zu machen.

§ 18 Kassenprüfung

18.1 Die Kasse des Schach-Club und der Jugend wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung des Schach-Club auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

18.2 Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

19.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

19.2 Der Vorstand kann bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

19.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein im Sinne der Satzung gegen Zahlung einer nicht unverhältnismäßig hohen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

19.4 Die Höhe der Vergütung, die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 2 und 3 trifft der Vorstand.

19.5 Dem Kassenwart steht für Entscheidungen und Beschlüssen nach § 19 in begründeten Fällen ein aufschiebendes Vetorecht zu. Abschließend wird durch die nächste Hauptversammlung entschieden

§ 20 Ordnungen

20.1 Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens sind Ordnungen zulässig.

20.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

20.3 Der Vorstand kann neue Ordnungen beschließen, diese bedürfen aber der Zustimmung durch die Hauptversammlung mittels einfacher Mehrheit.

20.4 Um eine einwandfreie Abwicklung des Spielbetriebs zu ermöglichen, wird eine Spielordnung geschaffen.

20.5 Um die Auszeichnung von Personen oder Mitgliedern, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben zu ermöglichen, gibt sich der Schach-Club eine Ehrenordnung.

20.6 Änderungs- und Auflösungsmodalitäten von Ordnungen sind in der jeweiligen Ordnung zu regeln.

20.7 Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang oder gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden, gleiches gilt auch für Änderungen und Aufhebungen von Ordnungen.

§ 21 Satzungsänderungen

21.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich.

21.2 Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht zur Hauptversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 22 Auflösung des Schach-Clubs

22.1 Die Auflösung des Schach-Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

22.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schach-Club schriftlich gefordert wurde.

22.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

22.4 Bei Auflösung des Schach-Club oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schachkreis Stuttgart-Ost mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 23 Datenverarbeitung

23.1 Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern oder löschen.

23.2 Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern dieser Satzung oder weiterführender Ordnungen betraut sind.

23.3 Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

23.4 Vom Verein angestellte oder ehrenamtlich tätige Personen (Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsführer) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedsgruppen übermittelt werden, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.

23.5 Bilder, die an Vereinsveranstaltungen und beim sonstigen Vereinsleben gemacht werden, dürfen bei fehlendem Widerspruch veröffentlicht werden.

23.6 Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtsjahr) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

23.7 Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und sind der Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 24 Haftungsausschluss

24.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

24.2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

§ 25 Sprachgebrauch

25.1 Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

26.1 Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die bis dahin geltende Satzung vom 20.07.1984 ab.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender